Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 9404). Gesetz über Rentengüter. Vom 27. Juni 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Die eigenthümliche Uebertragung eines Grundstücks gegen Uebernahme einer festen Geldrente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht wird, ist zulässig.

Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt.

Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit, sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann.

Das Rentengut muß frei von den Hypotheken- und Grundschulden des Grundstücks, von dem es abgetrennt wird, begründet werden.

Auf die Veräußerung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern finden die gesetzlichen Bestimmungen über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken Anwendung mit der Maßgabe, daß das Unschädlichkeitsattest auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke ertheilt werden kann, wenn die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert wird.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juli 1890.

§. 2.

Den festen Geldrenten sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der Ablösungsgesetze ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind.

§. 3.

Sofern bei Veräußerung eines Grundstücks gegen eine Rente der Erwerber des Rentenguts vertragsmäßig in seiner Verfügung dahin beschränkt wird, daß die Zulässigkeit einer Zertheilung des Grundstücks oder der Abveräußerung von Theilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zertheilung oder Abveräußerung im gemeinschaftlichen Interesse wünschenswerth erscheint.

§. 4.

Ist dem Erwerber eines Rentenguts vertragsmäßig die Pflicht auferlegt, die wirthschaftliche Selbständigkeit des übernommenen Grundstücks durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirthschaftlichen Inventars auf derselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von seiner Verpflichtung befreit werden, wenn der Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit des Grundstücks überwiegende gemeinwirthschaftliche Interessen entgegenstehen.

§. 5.

Wird im Falle des §. 3 die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder wird im Falle des §. 4 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

(Nr. 9405.) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen. Vom 27. Juni 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den ganzen Umfang der Monarchie bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, was folgt:

§. 1.

Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines Todes an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellt oder aus dem Dienste an derselben mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand versetzt war, erhalten aus der Staatskasse Waisengeld.

§. 2.

Keinen Anspruch auf Waisengeld auf Grund dieses Gesetzes haben:

1) diejenigen Waisen, welchen ein Anspruch auf Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), zusteht;
2) die Kinder derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nur nebenamtlich im öffentlichen Volksschuldienst angestellt waren;
3) die Kinder aus der Ehe eines pensionirten Lehrers, welche derselbe erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat;
4) die Kinder eines mit Belassung eines Theils der gesetzlichen Pension aus dem Dienste entlassenen Lehrers.

§. 3.

Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zum Bezuge von Wittwengeld aus einer nach den Vorschriften der Gesetze vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. 1870 S. 1) und vom 24. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 41) eingerichteten Wittwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer oder aus einer gemäß §. 11 des ersteren Gesetzes an Stelle einer solchen Kasse bestehenden anderweitigen Anstalt zur Versorgung von Lehrerwittwen berechtigt ist, jährlich fünfzig Mark für jedes Kind;
2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Wittwengeld aus einer der unter Ziffer 1 bezeichneten Versorgungsanstalten nicht berechtigt ist, jährlich vierundachtzig Mark für jedes Kind.

Auf letzteres Waisengeld werden diejenigen Bezüge bis zu einem Betrage derselben von zweihundert und fünfzig Mark jährlich angerechnet, welche den Kindern aus einer nach den Vorschriften der Gesetze vom 22. Dezember 1869 und vom 24. Februar 1881 eingerichteten Wittwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer zustehen.

§. 4.

Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Gnadenzeit, die Zahlung des in dem §. 3 Ziffer 2 bestimmten Waisengeldes nicht vor dem Beginn desjenigen Monats, welcher auf den Zeitpunkt des Eintritts der dort bezeichneten Voraussetzung folgt.

Das Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zu Gunsten der Staatskasse.

§. 5.

Das Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 6.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt:

1) mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet;
2) mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheirathet oder stirbt.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn die Waise die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

§. 7.

Die Entscheidung darüber, ob und welches Waisengeld den Waisen eines Lehrers zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn von den Betheiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Waisengeld nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhoben ist.

§. 8.

Für den Bereich der Wittwen- und Waisenkasse im Regierungsbezirk Wiesbaden kann mit Königlicher Genehmigung von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet werden, daß die den Lehrerwaisen aus dieser Kasse zustehenden Bezüge ganz oder theilweise um den Betrag der denselben nach diesem Gesetz aus der Staatskasse zu gewährenden Waisengelder gekürzt werden.

Die Kürzung ist jedoch nur soweit zulässig, als die aus der Kasse zahlbare Wittwen- und Waisenpension nicht unter den Betrag von jährlich zweihundert und fünfzig Mark herabsinkt, und nur unter der weiteren Voraussetzung, daß die eintretende Ersparniß zur entsprechenden Ermäßigung der Beiträge der zur Unterhaltung der Kasse verpflichteten Volksschullehrer und Schulverbände Verwendung findet.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1890 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten die Bestimmungen der Dienstpragmatik für das vormalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843 über die Gewährung von Erziehungsbeiträgen an Waisen von Volksschullehrern außer Kraft.

§. 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.
v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 18. November 1889, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ronsdorf nach Müngsten durch die Ronsdorf-Müngstener Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1890 Nr. 24 S. 293, ausgegeben den 14. Juni 1890;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 19. März 1890, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Provinzialverband der Provinz Pommern auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Dezember 1883 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 15 S. 87, ausgegeben den 11. April 1890,
   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 16 S. 157, ausgegeben den 17. April 1890,
   der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 15 S. 65, ausgegeben den 11. April 1890;

3) das unterm 5. Mai 1890 Allerhöchst vollzogene Statut für die Montauer Deichgenossenschaft im Deichverbande der Schwetz-Neuenburger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 24 S. 171, ausgegeben den 12. Juni 1890;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Mai 1890, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Lauenburg für die Chaussee von Groß-Jannewitz bis zur Lauenburg-Lebaer Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 25 S. 219, ausgegeben den 19. Juni 1890;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Mai 1890, betreffend die Genehmigung des 5. Nachtrags zu den Statuten der Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlingerlandes zu Aurich, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 26, Beilage, ausgegeben den 27. Juni 1890;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Mai 1890 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Königsberg i. Pr. im Betrage von 900 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 25 S. 198, ausgegeben den 19. Juni 1890;

7) das unterm 15. Mai 1890 Allerhöchst vollzogene Statut für den Rosenwalder Deichverband zu Heinrichswalde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 26 S. 193, ausgegeben den 25. Juni 1890;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Mai 1890, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Trier auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. September 1875 aufgenommenen Anleihe auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 24 S. 187, ausgegeben den 13. Juni 1890;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Mai 1890, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Dortmund auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. August 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 24 S. 209, ausgegeben den 14. Juni 1890;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Mai 1890, betreffend die Erhöhung des Tilgungsfonds der von dem Kreise Ragnit auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 31. Dezember 1873 bei dem Reichsinvalidenfonds aufgenommenen Anleihe von jährlich 5 auf höchstens 6 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 27 S. 203, ausgegeben den 2. Juli 1890;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1890, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Sangerhausen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 24. Dezember 1883 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 27 S. 185, ausgegeben den 5. Juli 1890;

12) das unterm 28. Mai 1890 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Altfelde-Sommerau im Elbinger Deichverbande, Kreis Marienburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 171, ausgegeben den 28. Juni 1890;

13) das unterm 2. Juni 1890 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Gottswalde-Entenpohl im Landkreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 174, ausgegeben den 28. Juni 1890.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

7) das unterm 15. Mai 1890 Allerhöchst vollzogene Statut für den [illegible] Deichverband zu Heinrichswalde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 26 S. 203, ausgegeben den 25. Juni 1890;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Mai 1890, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Trier auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. September 1875 aufgenommenen Anleihe auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 24 S. 157, ausgegeben den 13. Juni 1890;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Mai 1890, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Dortmund auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. August 1881 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 24 S. 209, ausgegeben den 14. Juni 1890;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Mai 1890, betreffend die Erhöhung des Tilgungsfonds der von dem Kreise [illegible] auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 31. Dezember 1873 bei dem Reichsinvalidenfonds aufgenommenen Anleihe (von jährlich 5 auf höchstens 6 Prozent), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 27 S. 203, ausgegeben den 2. Juli 1890;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1890, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Sangerhausen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 24. Dezember 1883 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 27 S. 185, ausgegeben den 5. Juli 1890;

12) das unterm 28. Mai 1890 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft [illegible] im Elbinger Deichverbande, Kreis Marienburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 171, ausgegeben den 28. Juni 1890;

13) das unterm 2. Juni 1890 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft [illegible] im Landkreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 174, ausgegeben den 28. Juni 1890.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.